



Gemeinde Heinfels
9919 Heinfels, Panzendorf 126

Amtliche Mitteilung, zugestellt durch Post.at

Tel.: 04842-6326
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Georg Hofmann MBA

Heiz- und Energiekostenzuschuss 2022

Liebe Heinfelser:innen!

Der Heizkostenzuschuss des Landes Tirol beträgt für die kommende Heizperiode € 250,00 pro Haushalt. Zur teilweisen Abfederung der massiven Preissteigerungen im Energiekostenbereich aufgrund der Ukraine – Krise wird über den bereits bestehenden Heizkostenzuschuss hinaus befristet ein Energiekostenzuschuss in der Höhe von einmalig € 250,00 pro Haushalt gewährt.

Zusätzlich zu den Antrags- bzw. Zuschussberechtigten des bereits bestehenden Heizkostenzuschusses kann ein weiterer Bezieherkreis den Energiekostenzuschuss beantragen. Die entsprechenden Netto-Einkommensobergrenzen können der Richtlinie entnommen werden.

Um Gewährung des Heiz- bzw. Energiekostenzuschusses kann **ab sofort bis 31.12.2022** angesucht werden.

Für **Pensionisten:innen** mit Bezug der Ausgleichszulage, denen im vergangenen Jahr der Antrag auf Heizkostenzuschuss des Landes bewilligt wurde, ist eine gesonderte Antragstellung nicht mehr erforderlich.

Für die **Neu- und Folgeantragsstellung** ist ausschließlich das in der Gemeinde oder im Internet erhältliche Formular zu verwenden (www.heinfels.at oder https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/soziales/formulare/Antragsformular_HKZ_2022.pdf). Dieses Formular ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gemeindeamt einzureichen. Die Gemeinde überprüft die melderechtlichen Angaben im Antrag und leitet diesen an das Land Tirol weiter.

Euer Bürgermeister!

Ing. Georg Hofmann MBA

Richtlinie rückseitig!

Richtlinie für den Heizkostenzuschuss/Energiekostenzuschuss 2022

Antrags- bzw. zuschussberechtigt sind alle Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol gem. § 3 TMSG. **Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt** sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein laufende Mindestsicherungs/Grundversorgungsleistung beziehen sowie Bewohner von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen.

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen pro Monat:

€ 1.000,00	für alleinstehende Personen
€ 1.590,00	für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
€ 260,00	zusätzlich für das 1. und 2. und
€ 190,00	für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigzte Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
€ 550,00	für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
€ 380,00	für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Für die Gewährung des Energiekostenzuschusses des erweiterten Bezieherkreises gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen pro Monat:

€ 1.300,00	für alleinstehende Personen
€ 2.067,00	für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
€ 338,00	zusätzlich für das 1. und 2. und
€ 247,00	für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigzte Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
€ 715,00	für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
€ 494,00	für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Bei der **Ermittlung des monatlichen Einkommens**, das sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden/gemeldeten Personen zufließen, berücksichtigt.

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen: Pflegegeldbezüge, Familienbeihilfen, Wohn- und Mietzinsbeihilfen, Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt, Witwengrundrenten nach dem KOVG, Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG, Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz, Erhöhte Ausgleichszulagenbezüge

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind in Abzug zu bringen:

Zu leistende, gerichtlich festgelegte Unterhaltszahlungen/Alimente

Der maximale Zuschuss beträgt daher für den regulären Bezieherkreis 500,00 € pro Haushalt, für den erweiterten Bezieherkreis € 250,00 pro Haushalt. Die erforderlichen Beilagen sind am Antrag vermerkt. Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Die Prüfung der Anträge und Angaben, die Entscheidung und die Auszahlung erfolgt durch das Land Tirol.